

Vorlage

Finanzen

011/2020

Geschäftszeichen: 20-130.510
09.01.2020

Ältestenrat	07.01.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	22.01.2020	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) samt dem dazugehörigen Kostenverzeichnis vom 27.06.2018:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

Es wird folgender Absatz neu eingefügt:

(8) Sollten einzelne Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2021 der Geltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Zum bestehenden Text wird angefügt:

Die Änderungssatzung vom 29.01.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Das **Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)** erhält eine neue Ziffer:

6. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Kostenersätzen der Ziffern 1. bis 5. handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 Abs. 8 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS.


Bolay
Oberbürgermeister

gez. Lechner
Erster Bürgermeister

gez. Weisbarth
Zentrale Dienste/Finanzen

Erläuterungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wurde am 27.06.2018 vom Gemeinderat beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 073/2018) und ist am 01.08.2018 in Kraft getreten. Wegen umsatzsteuerlichen Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erforderlich.

Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen. Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht ist ab dem **01.01.2021** anzuwenden und stellt bei der Stadt Ostfildern wie auch bei allen anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Initiativen mehrerer Bundesländer bis hin zum Bundesrat sowie der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Einführung des § 2 b UStG ggfs. nochmals um zwei weitere Jahre aufzuschieben, blieben bislang ohne Erfolg. Selbst wenn es zu einem entsprechend abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Bund käme, wäre die Verlängerung der Frist abhängig von einer Annahme durch die Europäische Kommission.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen.

Das Halten einer Gemeindefeuerwehr ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen, vielfach ausgeübt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(1) Umsatzsteuerfrei bleiben Feuerwehr-Kostenersätze im Rahmen öffentlicher Gewalt. § 34 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS - bestimmt, welche Kostenersätze erhoben werden dürfen. Es ergeht ein Kostenbescheid auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, welcher mit einem Widerspruch angefochten werden kann. Bei Nichtzahlung gilt der sehr einfach zu handhabende öffentliche Vollstreckungsweg. Im Jahr 2018 wurden etwa 100 Kostenbescheide abgerechnet. Beispiele für öffentlich-rechtliche Kostenbescheide sind Fehlalarme von Brandmeldeanlagen, vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahren, Ersätze von Fahrzeughaltern u.a.

(2) Umsatzsteuerpflichtig werden dagegen Leistungen, welche nicht von dem Gesetzeswortlaut der „öffentlichen Gewalt“ umfasst sind, sondern privatrechtlich erfolgen. Das Rechnungswesen hat hierfür ein eigenes Sachkonto, statt Bescheiden werden Rechnungen gestellt, ein Widerspruch ist nicht möglich. Im Fall der Nichtzahlung ist das aufwändigere privatrechtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu bearbeiten. 2018 wurden gut 20 privatrechtliche Rechnungen gestellt. Beispiele für solche künftig umsatzsteuerpflichtige Rechnungsstellungen sind das Auspumpen eines Kellers, die Beseitigung von Wasserschäden oder eines vom Blitz getroffenen Baums auf einem Privatgrundstück, Fahrten für andere Einrichtungen, die Türöffnung bei verlorenem Schlüssel, ohne dass jeweils eine lebensbedrohliche Situation vorlag. Man spricht hier von „Marktleistungen“, welche auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden könnten. Die Umsatzsteuerpflicht wird auch damit begründet, dass die im Gesetz (§ 2 b UStG) vorgegebene Grenze für größere Wettbewerbsverzerrungen von 17.500 € pro Jahr in Ostfildern überschritten werden dürfte.

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS – muss hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtig werdenden Rechnungsstellungen dahingehend angepasst werden, dass die Steuer auf die Netto-Kostenersätze hinzugerechnet wird, so dass sich der Bruttobetrag ergibt.

(3) Schließlich gibt es noch Rechnungsstellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wie das Land, den Landkreis und andere Kommunen (Beispiel Überlandhilfe). Hier wurden im Jahr 2018 ca. 50 Fälle abgerechnet. Die steuerliche Behandlung wird derzeit mit der Steuerberatung geprüft. Die Überlandhilfe der Feuerwehr dürfte nach Auffassung der Verwaltung auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Abwicklung umsatzsteuerfrei bleiben. Bereits geprüft ist das Reinigen der Chemieschutzanzüge für andere Kommunen, welches als umsatzsteuerpflichtig eingestuft wird.

Weil die umsatzsteuerpflichtigen Rechnungsstellungen überwiegend Stundensätze enthalten, sieht die Verwaltung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für Vorsteuerabzugsrechte.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung gebeten. Dies ist ein Projektschritt zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, weitere Anpassungen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen werden folgen.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

Die vorgeschlagene Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS - hat für die Stadt Ostfildern keine finanziellen Auswirkungen, weil die ab dem 01.01.2021 mit privatrechtlichen Rechnungsstellungen zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Würde die Satzungsänderung unterbleiben, dann gälten die seither in der Satzung festgelegten Sätze als Bruttoentgelt. Dies würde somit bei einer Steuerpflicht der Leistung eine Ertragsminderung von 19% bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmefalles zu Lasten der Stadt ist keinesfalls erwünscht.

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |